

# RS OGH 1998/3/10 10ObS58/98x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1998

## Norm

ASVG §117 Z4

ASVG §131

ASVG §148 Z3

ASVG idF vor dem 2.SRÄG 1996 §150 Abs2

ASVG §159

## Rechtssatz

Einso wie eine Wöchnerin für die Zeit der Unterbringung in einer Krankenanstalt ärztlichen Beistand, Heilmittel und Heilbehelfe nicht neben den Kosten der Anstaltsunterbringung begehren kann, kann sie nicht die Kosten der Beiziehung einer Hebamme gesondert begehren. Alle diese Leistungen sind Teil der Anstaltspflege (insgesamt) und mit der Leistung der Verpflegungskosten abgegolten. Die in § 117 Z 4, § 159 ASVG genannten Kosten könnten in dieser getrennten Form nur dann unter Umständen geltend gemacht werden, wenn die Entbindung nicht im Rahmen einer Anstaltspflege erfolgte; nur in diesem Fall kommt der Verweisung auf § 131 ASVG in § 159 ASVG Bedeutung zu. Wenn sich aber die Versicherte in eine private Krankenanstalt begibt, die keine angestellte Hebamme beschäftigt und ihr daher den in einer öffentlichen Krankenanstalt zur Verfügung stehenden Hebammenbeistand nicht gewährt, so kann dies die Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers nicht erhöhen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 58/98x

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 58/98x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109553

## Dokumentnummer

JJR\_19980310\_OGH0002\_010OBS00058\_98X0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)